



HOTELA

L'ASSURANCE SOCIALE

HOTELA Vorsorgestiftung

Reglement über den Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung

Gültig ab : 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

A.	Allegemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 – Statutarische Grundlagen	3
	Artikel 2 – Gesetzliche Grundlagene	3
	Artikel 3 – Zweck	3
B.	Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung	3
	Artikel 4 – Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG	3
	Artikel 5 - Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG	3
	Artikel 6 – Anschlussvereinbarung	3
	Artikel 7 – Reglemente und Vorsorgepläne.....	3
C.	Pflichten des Angeschlossenen	4
	Artikel 8 - Beitragspflicht	4
	Artikel 9 - Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung	4
	Artikel 10 - Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern	4
D.	Pflichten der Vorsorgestiftung.....	5
	Artikel 11 - Verfügbarkeit von Unterlagen	5
	Artikel 12 - Versicherungsausweis	5
	Artikel 13 - Auskunftspflicht	5
E.	Beendigung des Anschlusses.....	5
	Artikel 14 - Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4	5
	Artikel 15 - Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5	6
	Artikel 16 - Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung ..	6
	Artikel 16a – Verzinsung im Falle einer Beendigung des Anschlusses	6
F.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Artikel 17 – Verjährung	6
	Artikel 18 - Änderung des Reglements.....	6
	Artikel 19 - Verbindliche Sprache	6
	Artikel 20 - Inkrafttreten	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Statutarische Grundlage

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 6 Abs. 3 der Statuten vom 1. Juli 2009.

Artikel 2 – Gesetzliche Grundlagen

Soweit das Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2) massgeblich.

Artikel 3 – Zweck

Das Reglement richtet sich an Arbeitgeber, welche ihre Anschlusspflicht gemäss Art. 11 BVG erfüllen, und an sich gemäss Art. 4 und 44 BVG freiwillig Versichernde. Es regelt das Verfahren für den Anschluss an die Vorsorgestiftung, die Rechte und Pflichten der Angeschlossenen und die Beendigung des Anschlusses.

B. Anschluss an die HOTELA Vorsorgestiftung

Artikel 4 – Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 11 BVG

¹Arbeitgeber, die Mitglieder eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, haben Anspruch auf Anschluss an die Vorsorgestiftung. Sie machen ihren Anspruch schriftlich geltend.

²Andere Arbeitgeber können schriftlich einen Antrag auf Anschluss stellen. Die Vorsorgestiftung entscheidet nach eigenem Ermessen.

³Der Anschluss an die Vorsorgestiftung erfasst alle Arbeitnehmer des angeschlossenen Arbeitgebers, welche gemäss Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen.

Artikel 5 – Anschluss an die Vorsorgestiftung gemäss Art. 4 und 44 BVG

¹Selbständigerwerbende, welche Mitglied eines Gründerverbandes der HOTELA AHV-Ausgleichskasse sind, können ihren persönlichen Anschluss als freiwillig Versicherter schriftlich beantragen.

²Der freiwillige Anschluss ist schriftlich zu beantragen. Die Vorsorgestiftung entscheidet frei über den Antrag.

Artikel 6 – Anschlussvereinbarung

Die Vorsorgestiftung bestätigt den Anschluss mittels einer schriftlichen Vereinbarung. Aus administrativen und logistischen Gründen kann die Vorsorgestiftung für das gleiche Versichertenkollektiv mehrere Anschlussvereinbarungen vorsehen. Sollte dies der Fall sein, werden die betreffenden Vereinbarungen als eine einzige Vereinbarung betrachtet.

Artikel 7 – Reglemente und Vorsorgepläne

¹Mit Entgegennahme der Anschlussvereinbarung akzeptiert der Angeschlossene die Reglemente der Vorsorgestiftung.

²Er vereinbart mit der Vorsorgestiftung die Ausgestaltung der Versicherung durch die Wahl von Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen. Ein Arbeitgeber kann für seine versicherten Arbeitnehmer nicht mehr als drei Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne auswählen.

Wählt er mehr als einen Plan, so muss er in einem Reglement die Zugehörigkeit zu jedem Kollektiv regeln. Er hat die Bestimmungen von Art. 1c und 1d BVV2 einzuhalten.

³Die Einzelheiten der vereinbarten Versicherung, insbesondere die Höhe der Beiträge und der Leistungen, ergeben sich aus den Bestimmungen der Reglemente, insbesondere des Vorsorgereglements, und aus den ausgewählten Vorsorgeplänen und Zusatz-Vorsorgeplänen.

C. Pflichten des Angeschlossenen

Artikel 8 – Beitragspflicht

¹Der Angeschlossene ist zur Bezahlung der periodischen Beiträge an die Vorsorgestiftung verpflichtet. Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerbeitrag. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

²Die Beiträge werden gestützt auf den tatsächlichen und vom Arbeitgeber gemeldeten Personalbestand oder gestützt auf die durch den Selbständigerwerbenden kommunizierten Informationen festgesetzt. Sie sind ohne gegenteilige Anordnung für das laufende Jahr quartalweise geschuldet.

³Die Jahresendrechnung wird aufgrund der vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden eingereichten Schlussabrechnung erstellt.

⁴Bei Zahlungsverzug stellt die Vorsorgestiftung Mahngebühren sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung. Nach erfolgloser Mahnung ist sie verpflichtet, die Betreibung einzuleiten.

Artikel 9 – Informationspflicht gegenüber der Vorsorgestiftung

¹Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet der Vorsorgestiftung zu melden:

- a) alle der obligatorischen Versicherung gemäss Artikel 4 unterstellten Arbeitnehmer;
- b) alle Arbeitnehmer, welche durch einen Zusatz-Vorsorgeplan (überobligatorische Versicherung) versichert sind;
- c) alle Angaben, welche für die Führung der Alterskonti und die Berechnung der Beiträge benötigt werden.

²Der angeschlossene Arbeitgeber und die gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten haben der Vorsorgestiftung und ihrer Revisionsstelle jederzeit sämtliche Angaben zur Verfügung zu stellen, welche sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen.

Artikel 10 – Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen versicherten Arbeitnehmern

¹Der angeschlossene Arbeitgeber ist verpflichtet, seine versicherten Arbeitnehmer über die für sie gültige Versicherung gemäss Vorsorgeplan und Vorsorge-Zusatzplan zu informieren. Zu diesem Zweck sind die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne in ihrer gültigen Fassung im Internet (www.hotela.ch) publiziert.

²Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber jedes Jahr in verschlossenen Umschlägen die Versicherungsausweise seiner versicherten Arbeitnehmer zu. Die Vorsorgestiftung stellt dem angeschlossenen Arbeitgeber von Zeit zu Zeit Informationsmaterial für die Versicherten zur Verfügung, insbesondere bei Änderungen des Vorsorgereglements. Der Arbeitgeber hat die Versicherungsausweise und das Informationsmaterial den Arbeitnehmern zu übergeben.

D. Pflichten der Vorsorgestiftung

Artikel 11 – Verfügbarkeit von Unterlagen

Die Statuten, Reglemente, Vorsorgepläne und Zusatz-Vorsorgepläne werden in deutscher und französischer Sprache durch die Vorsorgestiftung in der gültigen Fassung im Internet publiziert. Auf Begehren eines Angeschlossenen werden ihm einzelne Dokumente zugestellt und, soweit möglich, rechtlich nicht bindende Übersetzung in andere Sprachen erstellt.

Artikel 12 – Versicherungsausweis

Die Vorsorgestiftung erstellt jedes Jahr für jeden Versicherten einen Versicherungsausweis nach den Bestimmungen von Art. 86b BVG. Sie stellt ihn den gemäss Artikel 5 freiwillig Versicherten direkt zu. Die Versicherungsausweise der versicherten Arbeitnehmer stellt sie den angeschlossenen Arbeitgebern in verschlossenen Umschlägen zu.

Artikel 13 – Auskunftspflicht

Die Vorsorgestiftung ist gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten im Rahmen der Bestimmungen des BVG auskunftspflichtig.

E. Beendigung des Anschlusses

Artikel 14 – Angeschlossener Arbeitgeber gemäss Artikel 4

¹Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Arbeitgeber erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

²Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den angeschlossenen Arbeitgeber.

³Die Rentenbezüger haben bei einer Beendigung des Anschlusses durch ihren angeschlossenen Arbeitgeber die Vorsorgestiftung zu verlassen. Die Bestimmungen gemäss Art. 53e Abs. 4^{bis} BVG sind anwendbar.

⁴Wenn ausserordentlich Rentenbezüger in der Vorsorgestiftung versichert bleiben, obwohl die aktiv Versicherten die Stiftung verlassen, ist der Arbeitgeber, welcher seinen Anschluss gekündigt hat, verpflichtet, den nach den folgenden Sachverhalten auf das Datum des Weggangs des ersten aktiv Versicherten berechneten, sofort fälligen, einmaligen Betrag zu zahlen:

- die Finanzierung der laufenden reglementarischen Renten und der Anwartschaften nach den technischen Grundlagen der Vorsorgestiftung mit einem technischen Zinssatz von 1,25%;
- die durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten und die Verwaltungskosten des Rentnerbestandes im Betrag von CHF 50 pro Jahr und Rentenbezüger, sowie die zukünftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG, alles berechnet für die nächsten zehn Jahre.
- die Finanzierung des Fehlbetrages im Falle einer Unterdeckung.

Dies gilt ebenfalls für Arbeitgeber welche ihre operative Tätigkeit einstellen.

Im Fall von Geringfügigkeit oder Uneinbringlichkeit kann die Vorsorgestiftung auf die Erhebung eines Teils oder der ganzen Betrags verzichten.

⁵Der Arbeitgeber der ein Versichertenkollektiv bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern will, ohne seine Anschlussvereinbarung mit der Vorsorgestiftung zu künden, muss vorgängig die schriftliche Zustimmung der Vorsorgestiftung einholen. Andernfalls wird jeder Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung wie eine Kündigung durch den Arbeitgeber auf den nächstmöglichen Termin behandelt. Diese Kündigung gilt als im Zeitpunkt zugestellt, in welchem die Vorsorgestiftung Kenntnis vom Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung hat. Sie entfaltet Wirkung auf das Ende der

dreijährigen Mindestvertragsdauer, auf den nächsten 31. Dezember, wenn die Kenntnis bis zum 30. Juni erfolgt ist, oder auf den 31. Dezember des Folgejahres wenn die Kenntnis nach dem 30. Juni erfolgt ist. Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes 4 sind per Analogie anwendbar.

Artikel 15 – Freiwillig angeschlossene Selbständigerwerbende gemäss Artikel 5

¹Der Anschluss an die Vorsorgestiftung kann durch den angeschlossenen Selbständigerwerbenden für seine freiwillige Versicherung erstmals nach drei vollen Kalenderjahren auf den 31. Dezember gekündigt werden. Anschliessend ist eine Kündigung jedes Jahr auf den 31. Dezember möglich. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 30. Juni eintreffend erfolgen.

²Der Anschluss an die Vorsorgestiftung entfällt mit der Betriebsaufgabe durch den Selbständigerwerbenden.

Artikel 16 – Beendigung des Anschlusses bzw. der Versicherung durch die Vorsorgestiftung

¹Leistet ein Angeschlossener seine Beiträge trotz Mahnung nicht oder reicht er die verlangten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig ein, kann die Vorsorgestiftung den Anschluss bzw. die Versicherung mit unverzüglicher Wirkung beenden. Die Rentenbezüger verbleiben bei der Vorsorgestiftung.

²Artikel 14 Abs. 4 findet analog Anwendung.

Artikel 16a – Verzinsung im Falle einer Beendigung des Anschlusses

¹Der individuelle Anspruch wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistungen verzinst.

²Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 17 – Verjährung

Die Verjährung ist in Art. 41 BVG geregelt.

Artikel 18 – Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann durch die Vorsorgestiftung jederzeit revidiert werden, wobei Änderungen in der Regel auf Jahresbeginn in Kraft treten sollen. Das gesetzliche Kündigungsrecht gemäss Art. 53f BVG bleibt gewahrt.

Die Änderungen in Art. 8 Abs. 2 - 3 vom 1. Januar 2017 sind nicht anwendbar auf Arbeitgeber, welche der Vorsorgestiftung nicht laufend ihren Personalbestand bekannt geben, sondern lediglich Ende Jahr eine Schlussabrechnung einreichen.

Artikel 19 – Verbindliche Sprache

Rechtsverbindlich ist der französische Text der Statuten, dieses Reglements, aller weiteren Reglemente, der Vorsorgepläne und der Zusatz-Vorsorgepläne der Vorsorgestiftung. Die deutschen und italienischen Texte sind Übersetzungen.

Artikel 20 – Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

²Es ersetzt das Reglement, welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist.

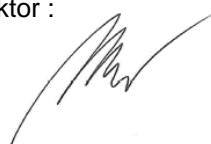
Vom Stiftungsrat genehmigt anlässlich der Sitzung vom 29. November 2022

Der Präsident :



Dr. Jürg Domenig

Der Generaldirektor :



Dr. Michael Bolt